



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 27. Oktober 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/58

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

 Geflüchtete aus der Ukraine: Verlängerung des vorübergehenden Schutzes

Anlagen:

- Beschluss des Europäischen Rats vom 19. Oktober 2023 (EU) 2023/2409

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

entsprechend der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24. Oktober 2023 möchten wir Sie um Kenntnisnahme und Beachtung von Folgendem bitten:

Der Europäische Rat hat am 19. Oktober 2023 dem Vorschlag zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 zugestimmt.

Den Beschluss (EU) 2023/2409 zur Verlängerung des Durchführungsbeschlusses erhalten Sie in Anlage. Zudem ist dieser im Amtsblatt der Europäischen Union unter folgendem Link abrufbar: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202302409.

Gemäß Artikel 2 des genannten Beschlusses tritt dieser am 20. Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Wir weisen ergänzend dazu darauf hin, **dass nun Neuerteilungen von Aufenthaltstiteln nach § 24 Aufenthaltsgesetz mit entsprechender Befristung (bis zum 4. März 2025) erfolgen können**. Die Verlängerung bestehender Aufenthaltserlaubnisse bitten wir noch zurückzustellen. Hier ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat aktuell um **eine bundesweite Lösung** bemüht, die die Ausländerbehörden entlasten soll. Dazu werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent